7303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Erstellt am 13.06.2005

Mit sichtbar gemachten Abänderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen,

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz~~(B-VG)~~ geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, **BGBl. Nr. 1/1930,** zuletzt geändert durch das ~~Bundesgesetz BGBl. Nr. I Nr. 153/2004,~~**Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 31/2005,** wird wie folgt geändert:

~~1.~~*Art. 36 Abs. 2 B-VG lautet:*

„(2) Als Vorsitzender fungiert der an erster Stelle entsendete Vertreter des zum Vorsitz berufenen Landes, dessen Mandat auf jene Partei zu entfallen hat, die die höchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die höchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist; bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los. Der Landtag kann jedoch beschließen, dass der Vorsitz von einem anderen Vertreter des Landes geführt werden soll, dessen Mandat **im Bundesrat** auf diese Partei entfällt**; ein solcher Beschluss bedarf jedenfalls der Zustimmung der Mehrheit jener Mitglieder des Landtages, deren Mandate im Landtag auf diese Partei entfallen**. Die Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch die Geschäftsordnung des Bundesrates geregelt. Der Vorsitzende führt den Titel „Präsident des Bundesrates“, seine Stellvertreter führen den Titel „Vizepräsident des Bundesrates“.**“**